

6467/AB
= Bundesministerium vom 02.07.2021 zu 6535/J (XXVII. GP)
Justiz bmj.gv.at

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
 Bundesministerin für Justiz

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.333.424

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6535/J-NR/2021

Wien, am 2. Juli 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Michaela Steinacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 4. Mai 2021 unter der Nr. **6535/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Verwendung der zusätzlichen Personalkapazitäten gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *1. Für welche Funktionen wurden im Jahr 2020 die zusätzlichen 191 Planstellen vorgesehen, insbesondere*
 - a) bei welchen Gerichten wurden jeweils wie viele zusätzliche Richter bzw. Richteramtsanwärter eingesetzt?*
 - b) bei welchen Gerichten wurden jeweils wie viele nicht richterliche Planstellen eingerichtet?*
 - c) bei welchen Staatsanwaltschaften wurden jeweils wie viele zusätzliche Staatsanwälte eingesetzt?*
 - d) bei welchen Staatsanwaltschaften wurden jeweils wie viele zusätzliche sonstige Planstellen geschaffen?*
 - e) bei welchen Justizanstalten wurden jeweils wie viele zusätzliche Stellen im Rahmen der Justizwache geschaffen?*

- *2. Für welche Funktionen wurden im Jahr 2021 die mit Stichtag 31. März 2021 zusätzlichen 42 Planstellen vorgesehen, insbesondere*
 - a) *bei welchen Gerichten wurden jeweils wie viele zusätzliche Richter bzw. Richteramtsanwärter eingesetzt?*
 - b) *bei welchen Gerichten wurden jeweils wie viele nicht richterliche Planstellen eingerichtet?*
 - c) *bei welchen Staatsanwaltschaften wurden jeweils wie viele zusätzliche Staatsanwälte eingesetzt?*
 - d) *bei welchen Staatsanwaltschaften wurden jeweils wie viele zusätzliche sonstige Planstellen geschaffen?*
 - e) *bei welchen Justizanstalten wurden jeweils wie viele zusätzliche Stellen im Rahmen der Justizwache geschaffen?*

Vorauszuschicken ist, dass Grundlage für die Personalbewirtschaftung der Personalplan als verbindlicher Bestandteil des jährlich zu erlassenden Bundesfinanzgesetzes (BFG) ist. Der Personalplan legt die höchstzulässige Personalkapazität des Bundes fest und gibt so die tatsächlich zur Verfügung stehenden Planstellen für das jeweilige Jahr an (§ 44 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BHG 2013). Eine Planstelle ermächtigt dabei zur Beschäftigung einer Person im Ausmaß von höchstens einem Vollbeschäftigtequivalent (VBÄ).

Zur zahlenmäßigen Entwicklung der Planstellen laut Personalplan der letzten beiden Jahre ist Folgendes festzuhalten:

Wies der Personalplan für das Jahr 2019 für das Justizressort noch in Summe 11.900 Planstellen auf (11.899 Planstellen nach der ersten Anpassung des Personalplans aufgrund eines Planstellentransfers von der Datenschutzbehörde zum Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort), ist es dank intensiver Bemühungen bei den Personalplanverhandlungen 2020 und 2021 gelungen, nicht nur sämtliche Einsparungspfade abzuwenden, sondern darüber hinaus auch zusätzliche Planstellen zu erhalten.

Für den Personalplan 2020 konnten insgesamt 295 Planstellen gewonnen werden. Unter Berücksichtigung der im Zuge der Novelle des Bundesministeriengesetzes im Jahr 2020 erfolgten Planstellenverschiebungen (Rückführung von 28 Planstellen aufgrund der Rückübertragung der Angelegenheiten des Verfassungsdienstes in das Bundeskanzleramt) wies der Personalplan für das Jahr 2020 in Summe 12.166 Planstellen auf.

Von diesen 295 zusätzlichen Planstellen dienen im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit 40 staatsanwaltliche Planstellen insbesondere der Stärkung der inneren Sicherheit, vor allem aber auch der Stärkung der Terrorismusbekämpfung sowie der Bekämpfung von Cyber-Crime und Hass im Netz. Außerdem konnten zehn weitere richterliche Planstellen gewonnen werden. Im Supportbereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften gelang es, zusätzlich 100 Planstellen für den Bereich des Allgemeinen Verwaltungsdienstes zu erhalten, um die ausgezeichnete Arbeit der österreichischen Gerichte und Staatsanwaltschaften im Interesse eines funktionierenden Rechtsstaates sicherzustellen, die mit Hochdruck betriebene Professionalisierung des Bürgerservice auf gefestigte Beine zu stellen und so den Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zum Recht zu erleichtern. Durch die erfolgte Umwandlung von 150 A 4- in A 3-Planstellen wurde gleichzeitig die Grundlage dafür geschaffen, die Modernisierung des Supportbereichs und die Professionalisierung des Bürgerservice voranzutreiben.

Die genannten Planstellen im Bereich der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften gelangten wie folgt zur Verteilung auf die einzelnen Oberlandesgerichts- und Oberstaatsanwaltssprengel:

Aufteilung von 30 staatsanwaltlichen Planstellen:

| | |
|---|----|
| Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Wien | 16 |
| Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Graz | 6 |
| Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Linz | 6 |
| Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck | 2 |
| | 30 |

Aufteilung der 100 A 3-Planstellen:

| | |
|---|----|
| Sprengel des Oberlandesgerichts Wien | 38 |
| Sprengel des Oberlandesgerichts Graz | 12 |
| Sprengel des Oberlandesgerichts Linz | 18 |
| Sprengel des Oberlandesgerichts Innsbruck | 7 |
| | 75 |
| Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Wien | 9 |
| Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Graz | 5 |

| | |
|---|----|
| Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Linz | 9 |
| Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck | 2 |
| | 25 |

Die weitere Verteilung an die einzelnen Dienststellen erfolgte bedarfsgerecht durch die Präsidentin und die Präsidenten der Oberlandesgerichte sowie durch die Oberstaatsanwaltschaften als zuständige Dienstbehörden.

Die nicht zur Verteilung gelangten zehn staatsanwaltlichen sowie die zehn richterlichen Planstellen werden nebst vier weiteren, von den Oberlandesgerichten eigezogenen richterlichen Planstellen zur Abdeckung von Schutzfristen herangezogen, wodurch eine nahtlose Nachbesetzung der Planstellen gewährleistet ist und allfällige dadurch entstehende Verzögerungen in Verfahren vermieden werden können.

Auf den Bereich des Strafvollzugs entfielen mit dem Personalplan 2020 insgesamt 96 zusätzliche Planstellen, davon 30 für den Exekutivdienst und 50 A 3-Planstellen im Allgemeinen Verwaltungsdienst zur Entlastung des Exekutivdienstes von Verwaltungsaufgaben; 16 A 1-Planstellen waren für die Rechtsbüros in den Justizanstalten vorgesehen. 70 Planstellen wurden unmittelbar den Justizanstalten zugewiesen, die restlichen 26 Planstellen sind für die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen, für die Ausbildungseinrichtungen und für die Personaleinsatzgruppe vorgesehen.

Die Justizanstalten erhielten insgesamt zwölf weitere E2a-Planstellen, die für die Einrichtung zusätzlicher Abteilungskommandant*innen (8) und Traktkommandant*innen (4) verwendet wurden.

Der Vollständigkeit halber sind in der folgenden Tabelle alle den Justizanstalten im Jahr 2020 zugewiesenen Planstellen ausgewiesen:

| Justizanstalt | Personalplan 2020 - Verteilung zusätzliche Planstellen | | | |
|---------------|--|------|-------|-------|
| | A1/1 | A3/3 | E2a/3 | E2a/2 |
| Asten | | 3,5 | | |
| Eisenstadt | 1 | 0,5 | | 1 |
| Feldkirch | 1 | 0,5 | 1 | |
| Graz-Jakomini | | 3 | | |
| Innsbruck | 1 | 3 | | |

| | | | | |
|------------------|-----------|-----------|----------|----------|
| Klagenfurt | 1 | 2,5 | | |
| Korneuburg | 1 | 2 | | 1 |
| Krems | | | | 1 |
| Leoben | 1 | 1 | 1 | |
| Linz | | 1,5 | | |
| Ried | | 0 | | 1 |
| Salzburg | 1 | 2 | | |
| St. Pölten | 1 | 0 | | |
| Wels | 1 | 1 | 1 | |
| Wr. Neustadt | 1 | 1 | | 1 |
| Wien-Josefstadt | 1 | 6 | | |
| Garsten | 1 | 1 | | |
| Graz-Karlau | | 4 | | |
| Hirtenberg | 1 | 3 | | 1 |
| Schwarzau | 1 | 2 | 1 | |
| Stein | | 2 | | |
| Suben | 1 | 1,5 | | 1 |
| Wien-Simmering | | | | 1 |
| Gerasdorf | | | | |
| Göllersdorf | 1 | | | |
| Wien-Favoriten | | | | |
| Wien-Mittersteig | | 1 | | |
| Summe | 16 | 42 | 4 | 8 |

Die übrigen zusätzlichen Planstellen laut Personalplan 2020 verteilten sich wie folgt:

- 5 A 1-Planstellen für die Datenschutzbehörde
- 20 A 1-Planstellen und
- 20 A 3-Planstellen für das Bundesverwaltungsgericht, außerdem
- 4 Planstellen für versetzte Post- und Telekombedienstete.

Für den Personalplan 2021 konnten weitere 28 zusätzliche Planstellen gewonnen werden, davon

- 7 A 1-Planstellen für den Bereich der Zentralstelle,
- 7 A 1-Planstellen für die Datenschutzbehörde und
- 14 A 1-Planstellen für das Bundesverwaltungsgericht,

sodass der Personalplan für das Jahr 2021 in Summe 12.194 Planstellen aufweist.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *3. Wie viele der für das Jahr 2021 noch offenen 406 Planstellen werden noch heuer besetzt?*
- *4. Für welche Funktionen und Organisationseinheiten in der Justiz sind diese vorgesehen (bitte analog mit Untergliederung wie zu den Fragen 1 bzw. 2 beantworten)?*

Wie bereits zu den Fragen 1 und 2 dargelegt, ermächtigt eine Planstelle zur Beschäftigung einer Person im Ausmaß von höchstens einem Vollbeschäftigenäquivalent (VBÄ). Die VBÄ werden im Personalplan als Messgröße des tatsächlichen Personaleinsatzes gemäß Beschäftigungsausmaß verwendet, um die Einhaltung der gesetzlich fixierten Planstellenobergrenzen zu überprüfen. Außerdem werden sie gemäß § 44 Abs. 3 BHG 2013 herangezogen, um – aufbauend auf dem Bundesfinanzrahmen – die „VBÄ-Ziele“ zu definieren, die jeweils zum 31. Dezember eines Jahres von den jeweiligen Untergliederungen zu erreichen sind.

Die Entwicklung der ausgabenwirksamen VBÄ im Justizressort stellt sich wie folgt dar:

| | |
|-------------------|---------------|
| 31. Dezember 2019 | 11.555 |
| 31. Dezember 2020 | 11.746 (+191) |
| 31. März 2021 | 11.809 (+63) |

Ziel des Ressorts ist es selbstverständlich, die vorhandenen Planstellen weitestgehend zu besetzen, Unterstände so gering wie möglich zu halten und Nachbesetzungen so zügig wie möglich vorzunehmen. Dementsprechend werden etwa mit den nachgeordneten Dienstbehörden im Rahmen der jährlichen Zielfestlegungsgespräche detaillierte Personalaufnahmepläne ausgearbeitet, die einem laufenden Controlling durch die Zentralstelle unterliegen.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang jedoch die strikte Vorgabe des § 44 Abs. 3 BHG, wonach während eines Finanzjahrs die durch Planstellen und Personalcontrollingpunkte festgelegte Personalkapazität an keinem Tag überschritten werden darf. Angesichts dieser Regelung sowie vor dem Hintergrund der laufenden Personalfloktuation, einhergehend mit (bloß) vorübergehend unbesetzten Planstellen und einer benötigten Bewirtschaftungsreserve für Bedienstete mit Rückkehrrechten (z.B. gemäß Mutterschutzgesetz) ist ein gewisser Unterstand systemimmanent, möchte man sich nicht der Gefahr einer Überschreitung der festgelegten Personalkapazität aussetzen.

Mein Haus hat die veränderten Bedingungen zum Anlass genommen, um das Projekt „Personaloffensive“ zu starten. Ziel des Projekts ist es, zum einen rasch Mitarbeiter*innen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften, insbesondere im Bereich des Fachdienstes, zu rekrutieren, und zum anderen langfristige Maßnahmen zur Personalrekrutierung und zur Bindung des bestehenden Personals zu ergreifen, um eine Besetzung aller freien Planstellen und damit ein Funktionieren der Justiz auf Dauer sicherzustellen. Zur Erreichung dieser Ziele wurden bereits mehrere konkrete Maßnahmen ergriffen:

- Im Frühsommer 2020 wurde eine erfolgreiche Rekrutierungsoffensive zur Nachbesetzung der freien Planstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften im Bereich des Fachdienstes gestartet. Die getroffenen Sofortmaßnahmen beinhalteten insbesondere die Ausarbeitung und Schaltung von Stelleninseraten auf vier Karriereplattformen.
- Derzeit wird in meinem Haus zudem am Aufbau eines modernen Karriereportals gearbeitet, in dem insbesondere junge Arbeitssuchende bereits frühzeitig auf Berufs- und Karrieremöglichkeiten innerhalb der Justiz aufmerksam gemacht werden. Dieses Portal hat sich in seiner grundsätzlichen Ausgestaltung in einem ersten Testlauf bewährt und kann nach der zeitnahen, jedenfalls bis Ende des dritten Quartals 2021 geplanten Implementierung eines modernen Bewerbungsmanagements online gehen.
- Begleitend dazu wird von den zuständigen Fachabteilungen meines Hauses gemeinsam mit den Dienstbehörden, den Personal- und Standesvertreterinnen und -vertretern sowie interessierten Bediensteten an einem Employer Branding der Justiz gearbeitet, das die Arbeitgebermarke „Justiz“ stärken und Fluktuationen vermindern soll. Die Etablierung einer Arbeitgebermarke „Justiz“ wird einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, dass in der Justiz trotz der zu erwartenden demographischen Entwicklung die freien Planstellen schneller und effektiver nachbesetzt werden und überdies die Bewerberpassgenauigkeit gesteigert wird. Darüber hinaus soll eine authentische und gut implementierte Arbeitgebermarke „Justiz“ dazu führen, dass durch eine Steigerung der Mitarbeitermotivation die Mitarbeiterbindung nachhaltig erhöht wird. Schließlich wird mit den im Rahmen des Projektes getroffenen Maßnahmen das Ziel verfolgt, die Arbeitszufriedenheit der Mitarbeiter*innen zu steigern und damit zu einer Erhöhung der Arbeitsleistung beizutragen. Wenn auch die Herausarbeitung, zielorientierte und strategische Planung sowie nachhaltige Implementierung der Arbeitgebermarke „Justiz“ einen längerfristigen Prozess darstellt, gehe ich davon aus, dass bereits vor Beendigung dieses Projekts positive Effekte eintreten werden.

Die dargelegten Maßnahmen haben bislang bereits insoweit spürbare Erfolge gezeigt, als es gelungen ist, den temporären Unterstand im Bereich der Beamtinnen, Beamten und Vertragsbediensteten der Gerichte und Staatsanwaltschaften von fast -180 VBÄ im August letzten Jahres auf weniger als -40 VBÄ bis Ende 2020 zu reduzieren.

Vor dem Hintergrund der bereits getroffenen umfangreichen Maßnahmen sowie in Anbetracht der noch anstehenden Neuaufnahmen und Aufnahmen von fertig ausgebildeten Lehrlingen bzw. Verwaltungspraktikant*innen in den Bundesdienst gehe ich davon aus, dass die freien Planstellen im Bereich des Allgemeinen Verwaltungsdienstes bis Jahresende – von den üblichen Schwankungsbreiten abgesehen – weitgehend nachbesetzt sein werden.

Im Bereich der juristischen Mitarbeiter*innen des Bundesverwaltungsgerichts konnten die Unterstände im A 1-Bereich durch einen gezielten Aufnahmeplan und entsprechende Nachbesetzungsverfahren sowie durch die Übernahme von Verwaltungspraktikant*innen jüngst deutlich reduziert werden.

Im Rahmen des Straf- und Maßnahmenvollzuges sind in diesem Jahr noch 110 Aufnahmen für den Exekutivdienst und 45 für den Allgemeinen Verwaltungsdienst vorgesehen.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *5. Wie viele und welche dieser neu besetzten Planstellen wurden durch internen Personalwechsel besetzt?*
- *6. Wie oft wurden in den Jahren 2020 und in den ersten vier Monaten des Jahres 2021 durch einen internen Personalwechsel höher eingestufte Positionen besetzt?*

Nachbesetzungen im Bereich der Beamtinnen, Beamten und Vertragsbediensteten erfolgen in erster Linie mit eigenen Lehrlingen, Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten. Auch in diesem Zusammenhang entfaltet das zu den Fragen 3 und 4 bereits erwähnte, in § 20 Ausschreibungsgesetz bzw. § 6 Planstellenbesetzungsverordnung vorgesehene Pramat der bundesinternen Nachbesetzung entsprechende Auswirkungen.

Zum Stichtag 1. Mai 2021 standen in meinem Ressort 310 Lehrlinge in Ausbildung, 301 davon werden im Lehrberuf „Verwaltungsassistent*in“, neun davon im Lehrberuf „Informationstechnologie/in – Technik“ ausgebildet. Im Jahr 2020 haben 122 Lehrlinge die Lehre positiv abgeschlossen, 90 davon konnten in den Bundesdienst übernommen werden.

Auch in den Jahren davor lag die Zahl der in den Bundesdienst übernommenen Lehrlinge im Justizressort jeweils über 90 pro Jahr.

Sofern mit der Fragestellung auf einen Wechsel zwischen einer gegenüber der Ausgangsfunktion höher eingestuften Funktion abgezielt wird, ist dazu festzuhalten, dass sich derartige Wechsel durch das Personalcontrolling nicht nachvollziehen lassen, dies auch aufgrund der Tatsache, dass gerade bei klassischen Karriereverläufen oft schon zu Beginn eines Dienstverhältnisses Ernennungen auf die Zielplanstelle erfolgen.

| Jahr | Lehre positiv abgeschlossen | davon in Bundesdienst übernommen |
|------|-----------------------------|----------------------------------|
| 2010 | 88 | 36 |
| 2011 | 124 | 109 |
| 2012 | 88 | 58 |
| 2013 | 98 | 70 |
| 2014 | 149 | 118 |
| 2015 | 100 | 68 |
| 2016 | 127 | 65 |
| 2017 | 155 | 99 |
| 2018 | 134 | 93 |
| 2019 | 114 | 91 |
| 2020 | 122 | 90 |

Von den richterlichen und staatsanwaltlichen Planstellen wurden im Jahr 2020 keine und bis zum 30. April 2021 eine Planstelle eines Richters des Landesgerichtes Innsbruck und eine Planstelle eines Staatsanwalts für den Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Linz nicht im Wege eines „internen Personalwechsels“ besetzt, wobei es sich in ersterem Fall um einen früheren, aus dem Dienstverhältnis ausgetretenen Richter handelte.

Zu den Fragen 7 bis 9:

- *7. Wie oft kam es in den Jahren 2020 und in den ersten vier Monaten des Jahres 2021 zu einem internen Personalwechsel zwischen Funktionen in der Staatsanwaltschaft und Richtern?*
- *8. Wie beurteilen Sie derartige Wechsel zwischen Funktionen in der Staatsanwaltschaft und denen der Richter im Hinblick auf mögliche Unvereinbarkeiten?*
- *9. Welche Vorkehrungen treffen Sie, um mögliche Befangenheiten durch derartige interne Personalwechsel zu unterbinden?*

Richter*innen und Staatsanwält*innen bilden gemeinsam mit den Richteramtsanwärter*innen nach § 2 Z 2 GehG eine einheitliche Besoldungsgruppe. Ihre Berufsbilder sind durch die gemeinsame Ausbildung verbunden und in wesentlichen Aspekten durch das RStDG als gemeinsames Dienstrecht verschränkt. Ich erachte die Durchlässigkeit zwischen diesen beiden Gruppen, die auch in vielen anderen Ländern der EU gewährleistet ist, für zweckmäßig und nicht widersprüchlich, wozu ich erläuternd nur auf die für Gericht und Staatsanwaltschaft gemeinsam geregelte Verpflichtung zur Objektivität in § 3 StPO hinweisen möchte. Insgesamt halten sich in der Praxis Wechsel von richterlichen auf staatsanwaltliche Planstellen allerdings in zahlenmäßig engen Grenzen, so wurden im abgefragten Zeitraum bundesweit 11 Staatsanwält*innen zu Richterinnen und 7 Richter*innen zu Staatsanwält*innen ernannt.

Soweit sich im Einzelfall durch einen solchen Planstellenwechsel eine Ausgeschlossenheit ergibt, treffen die Prozessordnungen dafür hinreichende Vorsorge (vgl § 43 StPO und § 20 JN). Das gilt auch für vergleichbare Konstellationen eines Aufstiegs einer Richterin/eines Richters in eine höhere Instanz oder bei Vorbefassung etwa als Haft- und Rechtschutzrichter, wo dann die- oder derjenige auch von der Bearbeitung (früherer) eigener Akten ausgeschlossen ist. Praktische Probleme resultieren daraus nicht.

Was das Zivilverfahren angeht, so ist das Ablehnungsverfahren in den §§ 19 ff JN geregelt, eine weitere Bestimmung dazu findet sich auch in § 183 Abs 6 Geo. Das österreichische Zivilprozessrecht kennt einerseits Ausschließungsgründe (§ 20 JN, § 537 ZPO) und anderseits Befangenheitsgründe (§ 19 Z 2 JN).

Die Ausschließungsgründe sind in § 20 JN („res sua et res suorum“) und § 537 ZPO aufgezählt. Sie sind unverzichtbar und wirken absolut, bilden in jeder Lage des Verfahrens einen auf Antrag oder von Amts wegen (§ 22 Abs 4 JN) wahrzunehmenden Nichtigkeitsgrund (§ 477 Abs. 1 Z 1 ZPO) und nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens einen Nichtigkeitsklagegrund (§ 529 Abs 1 Z 1 ZPO).

Für das Strafverfahren sieht die StPO eine Reihe von Ausschließungs- bzw. Befangenheitsgründen vor, die auch den Wechsel vom Richter zum Staatsanwalt und umgekehrt abdecken.

Ein Richter ist vom gesamten Verfahren u.a. dann ausgeschlossen, wenn er selbst oder einer seiner Angehörigen (§ 72 StGB) im Verfahren Staatsanwalt war (§ 43 Abs. 1 Z 1 StPO). Dessen ungeachtet liegt Ausgeschlossenheit jedenfalls auch immer dann vor, wenn andere

Gründe bestehen, die geeignet sind, seine volle Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit in Zweifel zu ziehen (§ 43 Abs. 1 Z 3 StPO).

Ein Richter, dem ein Ausschließungsgrund bekannt wird, hat diesen sogleich dem Vorsteher oder Präsidenten des Gerichts, dem er angehört, der Vorsteher eines Bezirksgerichts und der Präsident eines Landesgerichts oder Oberlandesgerichts dem Präsidenten des jeweils übergeordneten Gerichts, der Präsident des Obersten Gerichtshofs dem Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofs anzuseigen, der betreffende Adressat der Anzeige entscheidet über die Ausgeschlossenheit. Im Verfahren hat sich der anzeigennde Richter bei sonstiger Nichtigkeit aller nicht unaufschiebbaren Handlungen zu enthalten (§ 44 Abs. 1 und 2, § 45 Abs. 1 StPO).

So hat sich jedes Organ der Staatsanwaltschaft (u.a.) in Verfahren, in denen es als Staatsanwalt zuvor Richter gewesen ist, der Ausübung seines Amtes zu enthalten und seine Vertretung zu veranlassen (§ 47 Abs. 1 Z 2 StPO). Dessen ungeachtet liegt Befangenheit jedenfalls auch immer dann vor, wenn andere Gründe bestehen, die geeignet sind, die volle Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit des Organs der Staatsanwaltschaft in Zweifel zu ziehen (§ 47 Abs. 1 Z 3 StPO).

Über die Befangenheit entscheidet hat der Leiter der Behörde, der das Organ angehört, im Fall der Befangenheit des Leiters dieser Behörde der Leiter der übergeordneten Behörde im Dienstaufsichtsweg (§ 47 Abs. 3 StPO). Wie auch bei Richtern dürfen bis zur Entscheidung lediglich unaufschiebbare Handlungen durch das Organ der Staatsanwaltschaft vorgenommen werden.

Zur Frage 10:

- *Wie hoch sind die jährlichen finanziellen Aufwendungen, die durch die zusätzlichen Personalkapazitäten entstehen?*

Bei der Budgetierung für das Finanzjahr 2020 wurden im Personalbereich zusätzliche Budgetmittel in Höhe von 28,105 Mio. EUR Mio. EUR zur Bedeckung steigender Personalkosten und Struktureffekt und durch die Besetzung von Planstellen berücksichtigt.

Zudem wurden für die dringend notwendige Aufstockung des Supportpersonals um 100 zusätzliche Planstellen für das Jahr 2020 zusätzlich 2,300 Mio. EUR veranschlagt. Für die Aufstockung der Planstellen bei der Staatsanwaltschaft um 30 zusätzliche Stellen aufgrund der erweiterten Aufgaben und Herausforderungen im Zusammenhang mit der Stärkung der inneren Sicherheit und der damit einhergehenden massiven Personalaufstockung bei der

Polizei einerseits und zur Bekämpfung von Terrorismus, Cybercrime und Hass im Netz andererseits wurden für das Jahr 2020 zusätzliche Budgetmittel in Höhe von 1,650 Mio. EUR vorgesehen. Dem aus der DSGVO resultierenden erhöhten Personalbedarf im Bereich der Datenschutzbehörde wurde wiederum durch eine Aufstockung um fünf Planstellen begegnet; dafür wurde für das Jahr 2020 ein Betrag von 0,190 Mio. EUR veranschlagt.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass das BFG 2020 erst mit 1.6.2020 in Kraft trat und die Kosten der Planstellenaufstockung für das Jahr 2020 daher nur zur Hälfte berücksichtigt wurden.

Im Rahmen des BVA 2021 wurden die steigenden Personalkosten und Struktureffekt mit 18,767 Mio. EUR berücksichtigt.

Ferner wurde zur Besetzung von Planstellen im Bereich der Gerichte und der Datenschutzbehörde sowie des Straf- und Maßnahmenvollzuges gegenüber der gemäß BFRG 2020-2023 für das Finanzjahr 2021 vorgesehenen Auszahlungsobergrenze eine Budgeterhöhung von 3,364 Mio. EUR vorgenommen.

Die notwendige Personalaufstockung bei der Datenschutzbehörde aufgrund des durch die DSGVO bedingten Mehranfalls um fünf Planstellen (Fünf A 1/3-, eine A2/5 und eine A2/3-Planstelle) wurde bei der Budgetierung für das Finanzjahr 2021 mit 0,520 Mio. EUR veranschlagt. Die Aufstockung um 14 zusätzliche A 1/2-Planstellen (juristische Mitarbeiter*innen) beim Bundesverwaltungsgericht, insbesondere für den Abbau von Verfahrensrückständen noch aus der Zeit der Amtsvorgänger im Bereich Asyl- und Fremdenwesen, wurde mit weiteren 0,900 Mio. EUR berücksichtigt.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

